

**Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich
 Sitzung vom 9. November 1967**

4626. Bau- und Niveaulinien. Am 1. Juni 1967 ersuchte der Gemeinderat Wald um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juni 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Plattenstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 25. April 1967 sind gegen den am 25. Juni 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Die Plattenstrasse III. Kl. verbindet die östlich der Eisenbahnlinie gelegenen Gemeindeteile Heferen und Haselstud mit dem Ostkern von Wald. Der Baulinienabstand beträgt 22 m, was an der unteren Grenze des Vertretbaren liegt. Da die Plattenstrasse keinen zusätzlichen Durchgangsverkehr aufzunehmen hat, kann dem Baulinienabstand von 22 m zugestimmt werden. Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 9,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
 Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wald vom 10. Juni 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Plattenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,
 Der Staatsschreiber:

H. E. Spreech